



OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

15 W 509/04 OLG Hamm

9 T 52/04 LG Essen

18 UR II 65/03 WEG AG Gladbeck

In der Wohnungseigentumssache

betreffend die Wohnungseigentümergeinschaft [redacted]

Beteiligte:

- 1) [redacted]

Verfahrensbevollmächtigte:

[redacted]

- 2) [redacted]

- 3) [redacted]

- 4) [redacted]

Verfahrensbevollmächtigter des Beteiligten zu 4):

[redacted]

- 5) [redacted]

- 6) [redacted]

- 7) [REDACTED]
- 8) [REDACTED]
- 9) [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 9):

[REDACTED]

- 10) die weiteren Miteigentümer der o.a. Gemeinschaft gemäß anliegender Eigentümerliste,

- 11) [REDACTED]
vertr.d.d. Geschäftsführer, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

als Verwalterin,

Verfahrensbevollmächtigter der Beteiligten zu 10) und 11):

[REDACTED]

Der 15.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat am 29.09.2005 auf die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 10) und 11) sowie die Anschlussrechtsbeschwerde des Beteiligten zu 4) vom 27.01.2005 gegen den Beschluss der 9.Zivilkammer des Landgerichts Essen vom 15.10.2004 durch die Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

beschlossen:

Die sofortigen weiteren Beschwerden werden zurückgewiesen.

Auf die Anschlussrechtsbeschwerde werden der angefochtene Beschluss sowie der Beschluss des Amtsgerichts Gladbeck vom 30.03.2004 im Kostenpunkt teilweise aufgehoben und nunmehr gleichzeitig für das Verfahrens dritter Instanz wie folgt gefasst:

Die Beteiligte zu 11) trägt die Gerichtskosten aller drei Instanzen. Sie hat die den Beteiligten zu 1) bis 10) insoweit entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Gegenstandswert für das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde wird auf 30.000 € festgesetzt.

Gründe

I.)

Die Beteiligten zu 1) bis 10) bilden die o.a. Eigentümergemeinschaft, die Beteiligte zu 11) amtiert als deren Verwalterin. In der Eigentümerversammlung vom 24.11.2003 wurde mit Mehrheit unter Tagesordnungspunkt (TOP) 6 die Gesamtjahresabrechnung 2002 nebst Verteilungsschlüssel und unter TOP 7 der Gesamtwirtschaftsplan 2004 nebst Umlagenschlüssel beschlossen. Beide Beschlüsse hat der Beteiligte zu 1) binnen Monatsfrist bei dem Amtsgericht angefochten.

Die Beteiligte zu 11) leitet die Wiedergabe des Versammlungsablaufs in den von ihr gefertigten Protokollen der Eigentümerversammlung in der Weise ein, dass unter dem Tagesordnungspunkt 1.1 „Allgemeine Ausführungen zur Eigentümerversammlung“ Hinweise beherrschenden Charakters dargestellt werden, die sich u.a. auf Regelungen der Teilungserklärung über die Durchführung der Eigentümerversammlung beziehen. Darunter findet sich ein ausdrücklicher Hinweis auf die Bestimmung in § 10 (9) der Teilungserklärung, die wie folgt lautet:

„In Ergänzung des § 23 WEG wird bestimmt, dass zur Gültigkeit eines Beschlusses der Eigentümerversammlung außer den dort genannten Bestimmungen die Protokollierung des Beschlusses erforderlich ist. Das Protokoll ist vom Verwalter und einem von der Eigentümerversammlung bestimmten Wohnungs-/ Teileigentümer zu unterzeichnen.“

Gleichwohl wurde in der Eigentümerversammlung vom 24.11.2003 ein Beschluss, welcher Miteigentümer das Protokoll unterzeichnen sollte, nicht gefasst. Das Protokoll der Eigentümerversammlung trägt neben der Unterschrift des Geschäftsführers der Beteiligten zu 11) diejenige der Verwaltungsratsmitglieder [REDACTED]
[REDACTED]

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die nicht ergänzungsbedürftige Darstellung in der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Die Beteiligten zu 2) bis 9) haben den Anfechtungsantrag des Beteiligten zu 1) unterstützt. Die Beteiligten zu 10) und 11) sind dem Antrag entgegen getreten. Nachdem das Amtsgericht auf die Bedeutung des § 10 (6) der Teilungserklärung hingewiesen hatte, haben die Beteiligten zu 14), gestützt auf einen Eigentümerbeschluss vom 11.03.2003, im Wege des Widerantrages beantragt, festzustellen, dass der in der Versammlung vom 24.11.2003 gefassten anfechtbaren und hier angefochtenen Beschlüsse durch den Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung vom 11.03.2004 zu TOP 3 zur Gültigkeit nach § 10 der Teilungserklärung wirksam von dem Miteigentümer [REDACTED] unterzeichnet wurde, nachdem der Miteigentümer [REDACTED] nach § 10 der Teilungserklärung zur Unterzeichnung der Niederschrift der Versammlung vom 24.11.2003 nachträglich bestimmt und seine damalige Unterschrift unter der Niederschrift der Versammlung vom 24.11.2003 genehmigt wurde.


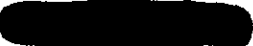
Sie haben weiter im Wege von Hilfswideranträgen beantragt, den Miteigentümer [REDACTED] nach § 10 der Teilungserklärung zur Unterzeichnung der Niederschrift der Versammlung vom 24.11.2003 gerichtlich zu bestimmen und seine damalige Unterschrift vom 27.12.2003 gerichtlich zu genehmigen;

den Miteigentümer [REDACTED] zur Unterzeichnung des Protokolls vom 24.11.2003 gerichtlich zu bestimmen;

einen auf der Versammlung vom 24.11.2003 anwesenden anderen Miteigentümer zur Unterzeichnung der Niederschrift gerichtlich zu bestimmen.

Das Amtsgericht hat die angefochtenen Eigentümerbeschlüsse für ungültig erklärt und die Gegenanträge der Beteiligten zu 10) zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 10) und 11) hat das Landgericht durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 10) und 11), die sie durch einen Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten haben einlegen lassen. Der Beteiligte zu 4) seinerseits hat durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 27.01.2005 Anschlussrechtsbeschwerde mit dem Ziel erhoben, die Kostenentscheidungen beider Vorinstanzen dahin abzuändern, dass die Beteiligte zu 11) im Ergebnis die Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten der Beteiligten in allen Instanzen insgesamt zu tragen hat.

II.)

Die sofortigen weitere Beschwerden sind nach den §§ 45 Abs.1, 43 Abs.1 WEG, 27, 29 FGG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt. Die Beschwerdebefugnis der Beteiligten zu 10) und 11) ergibt sich daraus, dass ihre Erstbeschwerden ohne Erfolg geblieben sind. Unbedenklich zulässig ist ebenfalls die Anschlussrechtsbeschwerden des Beteiligten zu 4) (BGHZ 95, 118 = NJW 1985, 2717), denen auch § 20 a Abs. 1 S. 1 FGG nicht entgegensteht, weil der Senat bereits auf die Rechtsmittel der Beteiligten zu 10) und 11) die Hauptsacheentscheidung zu überprüfen hat 
 FG, 15. Aufl.,
§ 20 a, Rdnr. 4).

In der Sache sind die sofortigen weiteren Beschwerden der Beteiligten zu 10) und 11) unbegründet, weil die in der Hauptsache getroffene Entscheidung des Landgerichts nicht auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 27 Abs. 1 S. 1 FGG). Die Anschlussrechtsbeschwerde des Beteiligten zu 4) hat Erfolg und führt zur Anordnung der umfassenden Erstattung außergerichtlicher Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz durch die Beteiligte zu 11).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist das Landgericht zutreffend von einer zulässigen Erstbeschwerde der Beteiligten zu 10) und 11) ausgegangen. Entgegen der Auffassung der Beteiligten zu 10) und 11) ist eine Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache nicht dadurch eingetreten, dass in der Eigentümerversammlung vom 13.05.2004 Zweitbeschlüsse über Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan gefasst worden sind. Denn nach gefestigter Rechtsprechung entfällt das Rechtsschutzinteresse für die Anfechtung des Erstbeschlusses einer Eigentümerversammlung dann nicht, wenn ein inhaltsgleicher Zweibeschluss angefochten worden ist und eine rechtskräftige Entscheidung darüber noch nicht vorliegt (BGH NJW 1989, 1087; NJW 2002, 3704, 3705). So verhält es sich hier, nachdem die Beteiligten zu 10) und 11) selbst vorgetragen haben, die Beschlüsse der Eigentümerversammlung vom 13.05.2004 seien ihrerseits im Verfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG angefochten worden.

Auch in der Hauptsache hält die landgerichtliche Entscheidung der rechtlichen Prüfung stand.

Der Senat nimmt Bezug auf die ausführlich begründete Entscheidung des Landgerichts, die keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beteiligten zu 10) und 11) erkennen lässt. Die Kammer hat zunächst ausgeführt, dass die unter Verstoß gegen die Regelung in § 10 (9) der Teilungserklärung erfolgte Protokollierung der Beschlüsse der Eigentümerversammlung vom 24.11.2003 – die Niederschrift wurde nicht von einem durch die Eigentümerversammlung dazu berufene Miteigentümer unterzeichnet – zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse führt. Das Landgericht hat insoweit seine Entscheidung unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH vom 03.07.1997 (BGHZ 136, 187 = NJW 1997, 2956) begründet, die zu einer inhaltlich identischen, offenbar formularmäßig verwendeten Regelung einer Teilungserklärung ergangen ist. Beanstandungen werden insoweit auch von der weiteren Beschwerde nicht erhoben.

Entgegen der Auffassung der weiteren Beschwerde kann nicht festgestellt werden, dass die Geltendmachung gerade dieses formalen Anfechtungsgrundes durch den Beteiligten zu 1) in dem vorliegenden Beschlussanfechtungsverfahren gegen das

Verbot des Rechtsmissbrauchs verstößt (§ 242 BGB). Allerdings unterliegt auch das Anfechtungsrecht des einzelnen Wohnungseigentümers dem Verbot des Rechtsmissbrauchs [REDACTED] so dass auch die Geltendmachung einzelner Anfechtungsgründe gem. § 242 BGB ausgeschlossen sein kann.

Nach der in der genannten Entscheidung des BGH vorgenommenen Auslegung der formularmäßigen Regelung, dass es sich bei der Mitwirkung eines oder mehrerer durch Wahl mit dem Vertrauen der Mehrheit der Miteigentümer ausgestatteter Wohnungseigentümer um ein gewollt formalisiertes Verfahren handelt, das abweichend von der gesetzlichen Regelung nicht lediglich die Beweiskraft des Protokolls, sondern die Gültigkeit der Eigentümerbeschlüsse selbst unabhängig davon berührt, ob inhaltlich eine richtige Protokollierung des Versammlungsablaufs vorgenommen worden ist, kann es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht darauf ankommen, ob der Beteiligte zu 1) gleichzeitig die Richtigkeit des Protokolls angreift. Die weitergehende Behauptung, der Beteiligte zu 1) und die ihn unterstützenden Miteigentümer würden darüber hinaus auch keine sachlichen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der beschlossenen Abrechnung und des Wirtschaftsplans erheben, ist sachlich falsch, da mit dem Anfechtungsantrag tatsächlich sachliche Einwendungen erhoben worden sind.

Dahinstehen kann auch, dass der Anfechtungsantrag nicht von vorneherein auf die fehlerhafte Protokollierung gestützt worden ist. Mag die in der Teilungserklärung getroffene Regelung über die Protokollierung von Eigentümerbeschlüssen und ihre Bedeutung den Wohnungseigentümern auch unbekannt gewesen sein, so reicht dieser Gesichtspunkt allein nicht aus, um den Vorwurf etwa eines widersprüchlichen Verhaltens zu begründen, wenn der Beteiligte zu 1) nach dem Hinweis des Amtsgerichts auch diesen Gesichtspunkt aufgegriffen hat. Dabei ist maßgebend zu berücksichtigen, dass die Beteiligte zu 11) als gewerblich tätige Verwalterin dazu berufen ist, für die Einhaltung der Regelungen der Teilungserklärung Sorge zu tragen, um auf diese Weise erfolgreiche Beschlussanfechtungsanträge zu vermeiden (BGH a.a.O. sowie NJW 1998, 755). Die genannte Grundsatzentscheidung des BGH lag zum Zeitpunkt

der Eigentümerversammlung vom 20.08.2003 bereits lange vor und hätte deshalb von der Verwalterin berücksichtigt werden können.

Zu Recht hat das Landgericht schließlich auch die Möglichkeit einer nachträglichen Heilung des ursprünglichen Protokollierungsmangels, insbesondere durch die Beschlussfassung einer späteren Eigentümerversammlung, verneint und dementsprechend die Gegenanträge der Beteiligten zu 10) zurückgewiesen. Nach übereinstimmender Ansicht in der Rechtsprechung besteht der Sinn einer qualifizierten Protokollierungsklausel darin, dass eine oder mehrere Miteigentümer, die das Vertrauen der konkreten Versammlung besitzen die persönliche Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der Protokollierung übernehmen sollen [REDACTED]

[REDACTED] Wie die Vorinstanzen zutreffend herausgestellt haben, kann dieser Zweck nicht erreicht werden, wenn der Unterzeichner für das Protokoll erst in einer späteren Versammlung, oder gar –wie mit dem Hilfsantrag begehrt- durch das Gericht bestimmt wird. Dabei kommt es angesichts des gewollt formalen Charakters einer solchen Klausel gerade nicht darauf an, ob der später bestimmte Miteigentümer das Vertrauen der Mehrheit besitzt. Maßgebend ist vielmehr, dass die Situation, auf deren Regelung die Klausel abzielt, im Nachhinein nicht reproduzierbar ist.

Da die sofortige weitere Beschwerde in der Sache ohne Erfolg bleibt, kann auch die von den Vorinstanzen getroffene Kostenentscheidung nur auf Rechtsfehler überprüft werden. Das Amtsgericht hat die Gerichtskosten der ersten Instanz nach Quoten aufgeteilt und den Beteiligten zu 1) bis 10) einen Erstattungsanspruch auf 5/6 ihrer außergerichtlichen Kosten gegen die Beteiligte zu 11) zugesprochen. Das Landgericht hat für das Verfahren der sofortigen Erstbeschwerde die Beteiligten zu 10) und 11) gemeinsam mit den Gerichtskosten belastet und von einer Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten abgesehen. Die Entscheidung darüber, welche Beteiligten die Gerichtskosten zu tragen haben und ob und in welchem Umfang eine Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten zugunsten bzw. zulasten einzelner Beteiligten zu treffen ist, obliegt gem. § 47 S. 1 und 2 WEG billigem Ermessen des Gerichts. Die Entscheidungen der Vorinstanzen können demgemäß im Verfahren der weiteren Beschwerde nur daraufhin überprüft werden, ob der Tatrichter die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen einen

Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufenden Gebrauch gemacht hat [REDACTED]
[REDACTED]

Die für das erstinstanzliche Verfahren getroffene Kostenentscheidung begegnet insoweit Bedenken, als das Amtsgericht eine Quotierung der Kosten mit Rücksicht auf die Gegenanträge der Beteiligten zu 10) vorgenommen hat. Soweit das Amtsgericht die Kosten im übrigen der Beteiligten zu 11) auferlegt hat, ist sie frei von Rechtsfehlern. Es entspricht gesicherter Rechtsprechung, dass bei der zu treffenden Billigkeitsentscheidung berücksichtigt werden darf, dass der Verwalter den Anfall der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten wegen Verletzung seiner Vertragspflichten gem. §§ 675, 276 BGB zu vertreten hat (vgl. BGHZ 111, 148, 153 = NJW 1990, 2386; NJW 1998, 755; BayObLGZ 1975, 369, 371; 1988, 287, 293; FGPrax 2003, 24 = NJW-RR 2003, 301; KG, OLGZ 1989, 174, 178f. = NJW-RR 1989, 329; Senatsbeschluss vom 08.07.2003 – 15 W 147/03 -; Bärmann/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl., § 47 Rdnrn. 5 und 6) und deswegen nach materiellem Recht kostenerstattungspflichtig ist. Das Amtsgericht durfte davon ausgehen, dass diese Voraussetzungen hier gegeben sind. Der BGH hat in seiner bereits mehrfach herangezogenen Entscheidung vom 09.10.1997 (NJW 1998, 755) trotz der damals in der Rechtsprechung noch bestehenden unterschiedlichen Auffassungen über die rechtliche Tragweite einer inhaltsgleichen Protokollierungsklausel eine Verletzung der Verwalterpflichten darin gesehen, dass der Verwalter nicht für die ohne weiteres mögliche wortgetreue Einhaltung der Regelung der Teilungserklärung gesorgt und damit das Risiko einer erfolgreichen Anfechtung vermieden habe. Denselben Verantwortungsbeitrag trifft in gesteigertem Maß die Beteiligte zu 11), zumal die Veröffentlichung der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 03.07.1997 (NJW 1997, 2956) zum Zeitpunkt der hier angefochtenen Beschlussfassung bereits sechs Jahre zurücklag. Da es sich um eine auf Divergenzvorlage nach § 28 Abs. 2 FGG ergangene Grundsatzentscheidung handelt, die in allen für Wohnungseigentumsverwalter bestimmten Publikationen berücksichtigt zu werden pflegt, kann die Beteiligte zu 11) als gewerbliche Verwalterin, die nach eigenen Bekunden ständig 8.000 Wohnungen verwaltet, sich von ihrem Verantwortungsbeitrag nicht durch Unkenntnis der Rechtsprechung des BGH entlasten. Ob die Berücksichtigung einer kostenverursachenden Pflichtverletzung im Rahmen der gemäß § 47 WEG zu treffenden Billigkeitsentscheidung Rücksicht auf

eine im Verwaltervertrag enthaltene Haftungsbeschränkung zu nehmen hat und ob eine solche hier wirksam vereinbart ist, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist der Beteiligten zu 11) hinsichtlich der Nichtanwendung der Protokollierungsklausel grobe Fahrlässigkeit anzulasten. Die Klausel muss der Beteiligten zu 11) nämlich im Einzelnen bekannt gewesen sein, weil ihr Geschäftsführer [REDACTED] selbst sie aus der Teilungserklärung wortgetreu übernommen in den allgemeinen Hinweisen zu Tagesordnungspunkt 1 des Protokolls bekannt gegeben hat. Ein nachvollziehbarer Grund dafür, warum die Bestimmung der Teilungserklärung zur Vermeidung der Anfechtbarkeit der Beschlussfassung gleichwohl nicht korrekt angewendet worden ist, ist nicht erkennbar.

Soweit das Amtsgericht den Beteiligten zu 1) bis 10) hingegen lediglich 5/6 ihrer außergerichtlichen Kosten zugesprochen hat, beruht die Entscheidung nach Ansicht des Senats hingegen auf einer fehlerhaften Würdigung des tatsächlichen Zusammenhangs zwischen Haupt- und Gegenanträgen. Eine Quotelung der Kosten im Hinblick auf die Gegenanträge der Beteiligten zu 10) entspricht nicht der Billigkeit im Sinne des § 47 WEG. Denn auch diese Hilfsanträge waren nicht mehr als der untaugliche Versuch, den vorwerfbaren Fehler der Beteiligten zu 11) zu reparieren, so dass auch die hieraus erwachsenen Kosten letztlich der Beteiligten zu 11) zuzurechnen sind.

Für das Verfahren zweiter und dritter Instanz folgt dieses Ergebnis der Billigkeitsabwägung zusätzlich daraus, dass die Einlegung der sofortigen ersten und weiteren Beschwerde mit Händen greifbar offenbar nur im persönlichen Interesse der Beteiligten zu 11) erfolgt ist, um zu einer Korrektur der ihr nachteiligen Kostenentscheidung für das Verfahren erster Instanz zu gelangen. Diese Kostenentscheidung konnte die Beteiligte zu 11) gem. § 20 a Abs. 1 S. 1 FGG nur mittelbar angreifen, indem sie auch gegen die in der Hauptsache ergangene Entscheidung ein Rechtsmittel einlegte. An dem auf diese Weise von der Beteiligten zu 11) vordergründig unternommenen Versuch, die rechtlichen Konsequenzen der gefestigten Rechtsprechung des BGH zu umgehen, konnten indessen die Wohnungseigentümer selbst kein objektives Interesse haben. Aus ihrer Sicht reichte es völlig aus, nach dem erteilten Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH durch einen formell ordnungsge-

mäßig zustande gekommenen Eigentümerbeschluss die bisher getroffene Regelung ggf. in der Sache zu bestätigen. Im Rahmen billigen Ermessens ist das Gericht nicht gehindert, dem erkennbaren Bestreben der Beteiligten zu 11) entgegenzutreten, das Kostenrisiko für das im eigenen Interesse eingelegte Rechtsmittel auf die Schultern anderer abzuwälzen. Aus denselben Gründen ist es hier ausnahmsweise auch zwingend geboten, die Beteiligte zu 11) mit den außergerichtlichen Kosten der übrigen Verfahrensbeteiligten zu belasten, die sie durch ihr Rechtsmittel verursacht hat. Wenn die Beteiligte zu 11) es erfolglos unternommen hat, die Entscheidung des Amtsgerichts durch zwei Beschwerdeinstanzen einer sachlichen Überprüfung zu unterziehen, obwohl diese Entscheidung der gefestigten Rechtsprechung des BGH ausdrücklich Rechnung trägt, muss sie auch das Risiko tragen, die außergerichtlichen Kosten der übrigen Verfahrensbeteiligten tragen zu müssen, die diese für ihre Vertretung in den beiden Beschwerdeinstanzen haben aufwenden müssen (vgl. Senatsbeschluss vom 08.07.2003 – 15 W 147/03 -). Dementsprechend hat der Senat nicht nur für die dritte Instanz, sondern in Abänderung der Entscheidung der Vorinstanzen auch für diese die Beteiligte zu 11) allein mit den Gerichtskosten und mit den außergerichtlichen Kosten der Beteiligten zu 1) bis 10) belastet.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 48 Abs.3 S.2 WEG. Zutreffend ist zwar, dass bei der (uneingeschränkten) Anfechtung eines Eigentümerbeschlusses, der die Jahresabrechnung und/oder den Wirtschaftsplan genehmigt, das nach § 48 Abs.3 S.1 WEG maßgebende Interesse aller Beteiligter sich grundsätzlich mit dem Gesamtvolumen der Abrechnung/des Wirtschaftsplans bewerten lässt. Nach § 48 Abs.3 S.2 WEG sind insoweit jedoch Abstriche zu machen, wenn der so ermittelte Betrag in keinem angemessenen Verhältnissen zu dem Interesse des Einzelnen steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich, wie hier, um eine große Gemeinschaft handelt, bei der die uneingeschränkte Anwendung des § 48 Abs.3 S.1 WEG zu einer übergroßen individuellen Kostenrisiko und damit zu einer unzumutbaren Erschwerung des Zugangs zu den Gerichten führen würde. Diese Begrenzung greift auch dann ein, wenn –wie hier- dem Antragsteller neben der Entscheidung in der Hauptsache ein Anspruch auf Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten zuge

sprochen wird (Senat FGPrax 2000, 185). Unter dem zuletzt genannten Gesichtspunkt erscheint ein Wert von 30.000 € als angemessen.

Budde

Engelhardt

Tegenthoff